

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/006/2017)

über die 6. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 21.06.2017, 16:00 - 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause 16:10 bis 16:30 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.;
hier: Kurzbericht | 13-2/182/2017
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/184/2017
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Sachstand zur Nutzung des Gesundheitsraums bei der Stadt
Erlangen | 112/095/2017
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017 (Budgets und
Arbeitsprogramme) | 201/016/2017
Kenntnisnahme |
| 7.5. | Bereitstellung eines Plakatierungskontingents für ehrenamtliche
Organisationen und kleinere Vereine durch das E-Werk | 32-2/018/2017
Kenntnisnahme |
| 7.6. | Sachstand im Projekt "Neustrukturierung und räumliche
Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen" | 55/002/2017
Kenntnisnahme |
| 8. | Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom
12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit
in der gesamten Stadtverwaltung | 13/179/2017
Kenntnisnahme |
| 9. | Weiterführung der optimierten Lernförderung | 50/084/2017
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 10. | Budgetergebnisse 2016; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016 | 201/018/2017
Gutachten |
| 11. | Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen | 30/064/2017
Gutachten |
| 12. | Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden | 30/065/2017
Gutachten |
| 13. | Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen | 30/063/2017
Gutachten |
| 14. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24) | 241/060/2017/1
Gutachten |
| 15. | Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) - Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31. Mai 2017 | 241/062/2017
Beschluss |
| 16. | Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63); Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31.05.2017 | 63/168/2017
Beschluss |
| 17. | Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium
Entwurfsplanung nach DaBau 5.5.3 | 242/208/2017
Gutachten |
| 18. | GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaarach;
hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes | 66/189/2017
Gutachten |
| 19. | Anfragen
keine Anfragen | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 7.1

13-2/182/2017

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.; hier: Kurzbericht

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage ein Kurzbericht vorgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

13/184/2017

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 9. Juni 2017 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

112/095/2017

Sachstand zur Nutzung des Gesundheitsraums bei der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat seit Januar 2015 einen Gesundheitsraum in der Nürnberger Straße 71 für die innerbetriebliche Gesundheitsförderung angemietet. Mit der Anmietung sollten die internen Gesundheitsangebote ausgebaut und die qualitativen Rahmenbedingungen verbessert werden.

Die angestrebten Ziele wurden erreicht, die Angebotspalette erweitert und Kooperationen vertieft:

Ziel kontinuierlicher Gesundheitskurse sind Prävention und Ausgleich von Belastungen. Diesem Aspekt tragen die Bewegungsangebote von Dienstag bis Donnerstag in der Mittagspause sowie die Entspannungsangebote zum Wochenausklang Rechnung. Die Anzahl der Angebote und der teilnehmenden Beschäftigten konnte weiter gesteigert werden.

Zum Wochenstart am Montag gibt es kaum Bedarf an dauerhaften Bewegungs-/Entspannungskursen. Deshalb bietet das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Mittagspause am Montag einzelne Gesundheitsaktionen in Kooperation mit den Krankenkassen an. So standen in diesem Jahr bereits ein multimodales Resilienz-Training und sog. Mamma-Care-Workshops für Frauen zum Ertasten von Brustkrebs auf dem Programm. Diese „Kompaktkurse“ bieten die Chance, Beschäftigte zu erreichen, die sich nicht längerfristig auf einen bestimmten Kurs festlegen möchten. Zudem können Techniken/Wissen vermittelt und Mitarbeiter/innen befähigt und motiviert werden, eigenverantwortlich das jeweilige Thema weiterzuverfolgen.

In den Pfingst- und Sommerferien 2017 gab/gibt es erstmals ein offenes Angebot „Yoga in den Ferien“ im Gesundheitsraum. Weiterhin sind für das Jahr 2017 mehrere Selbstbehauptungskurse in Planung.

Die Kooperation mit der GGFA AöR wird nach einer Erprobungsphase im Jahr 2016 auch in Zukunft fortgesetzt. Deren Beschäftigte erhalten somit ebenfalls Zugang zu den städtischen Angeboten.

Mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt gab es bereits Vorgespräche in eine ähnliche Richtung. Die Zusammenarbeit soll mit dem Bezug des Landratsamts-Neubaus im Jahr 2018 intensiviert werden.

Die VHS nutzt den Gesundheitsraum i. d. R. an zwei Abenden pro Woche für deren Veranstaltungen. Im Gegenzug bietet sich die Option, deren Räumlichkeiten in der Wilhelmstraße für ein dezentrales Gesundheitsangebot mit ähnlichen qualitativen Rahmenbedingungen außerhalb des Gesundheitsraums zu nutzen. Zielgruppe sind Beschäftigte im Museumswinkel und in den städtischen Schulen. Die Planungen für einen Mittagkurs ab Herbst 2017 laufen derzeit.

Kooperationen mit externen Trainer/innen und anderen städtischen Dienststellen (z. B. Senioren- und Jugendamt) ergänzen die Belegung des Gesundheitsraums zu Zeiten, in denen aufgrund der Kernarbeitszeiten üblicherweise keine Gesundheitsangebote für Mitarbeiter/innen stattfinden können.

Mit der Fortentwicklung der Angebote und Kooperationen wird auch der Zielsetzung des Masterplan-Steckbriefs M017 „Überprüfung bestehender Gesundheitsvorsorge und deren Weiterentwicklung“ Rechnung getragen.

Der aktuelle Belegungsplan des Gesundheitsraums ist der Anlage zu entnehmen.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Grille zum Tagesordnungspunkt erhoben. Sie fragt nach den konkreten Zahlen der Mitarbeiter/innen, die an den Angeboten teilnehmen und ob eine Kooperation mit anderen Partnern z.B. staatlichen Schulen denkbar wäre.

Herr berufsm. StR Ternes führt aus, dass die Stadt Erlangen für Kooperationspartner offen ist, wenn dadurch das Angebot für die eigenen Mitarbeiter/innen nicht eingeschränkt werden muss. Die genauen Zahlen müssen nachgefragt werden. Alle Kurse sind ausgebucht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4

201/016/2017

Controlling-Zwischenbericht zum 31.05.2017 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Sachbericht:

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt. Die Spalte „Planbudget bis 31.5.17“ rechnet das beschlossene Budget bis 31.05. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Quartal 2017 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget (incl. Budgetrücklage) auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets (incl. der Budgetrücklage) und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage ausschließlich in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5

32-2/018/2017

Bereitstellung eines Plakatierungskontingents für ehrenamtliche Organisationen und kleinere Vereine durch das E-Werk

Sachbericht:

Im Rahmen der Neufassung der Plakatierungsverordnung erhielt die Verwaltung den Auftrag, mit der E-Werk Kulturzentrum GmbH ein Gespräch über die Bereitstellung eines Plakatierungskontingents für ehrenamtliche Organisationen und kleinere Vereine zu führen. Angestrebt werden sollte ein Kontingent von ca. 10 % der Plakatierungsflächen, die frühestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin vergeben werden, damit kleinere Veranstalter kurzfristig auf ihre Veranstaltungen hinweisen können.

Aufgrund des im Februar geführten Gespräches hält das E-Werk seit März 2017 für kleinere Veranstaltungen ein Kontingent von 10 % der Plakatierungsflächen frei (= 40 Plakate). Anträge auf Plakatierung müssen spätestens 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin beim E-Werk eingehen. Kurzfristigere Antragstellungen können nicht berücksichtigt werden.

Lt. E-Werk mussten bisher keine Anträge abgelehnt werden, allerdings ist die Nachfrage nicht besonders hoch. Für einen Plakatierungszeitraum von 14 Tagen werden 2,25 € pro Plakat berechnet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.6

55/002/2017

Sachstand im Projekt "Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen"

Sachbericht:

Sachstand im Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Lehrmann zum Tagesordnungspunkt erhoben. Er vertritt die Auffassung, dass das Rathaus wegen der baulichen Gegebenheiten aus sicherheitstechnischen Aspekten für hohen Publikumsverkehr nicht geeignet ist. Er bittet zügig zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten es für eine Unterbringung des Jobcenters gibt.

Herr Worm, Amt 55, teilt mit, dass derzeit noch Überlegungen hinsichtlich der Unterbringung des Jobcenters im Rathaus angestellt werden oder ob eine geeignete Alternative gefunden werden kann.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

13/179/2017

Zwischenbericht zum Punkt 3 des Antrags der ÖDP Fraktion vom 12.02.2017 zur Umsetzung von Leichter Sprache und Barrierefreiheit in der gesamten Stadtverwaltung

Sachbericht:

Leichte Sprache wurde für Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt. Sie folgt einem klaren Regelwerk und sorgt dafür, dass die Zielgruppe den Inhalt eines Textes verstehen kann. Leichte Sprache zeichnet sich dabei vor allem dadurch aus, dass die Texte von Menschen mit Lernschwierigkeiten vor einer Veröffentlichung auf Verständlichkeit geprüft werden.

Der Terminus „einfache Sprache“ hingegen wird für Texte verwendet, die einer einfachen Alltagssprache, aber keinem festen Regelwerk folgen. Sie orientieren sich immer an der Sprache ihrer Leser*innen.

Verständliche Sprache ist seit langem ein Anspruch an die öffentlichen Verwaltungen, oft wird auch der Begriff "bürgerfreundliche Sprache" verwendet. Es bedeutet zunächst einmal klare

Sprache, Kriterien sind aber auch die Satzlänge, sowie qualitative Aspekte, zum Beispiel die inhaltliche Folgerichtigkeit der Aussagen in dem Text.

Texte in einfacher bzw. verständlicher Sprache wurden nicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten geprüft. Sie sind häufig schwerer zu verstehen als Texte in leichter Sprache.

Texte in leichter und einfacher Sprache helfen nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten, sondern auch Menschen, die nicht gut Deutsch können oder aus anderen Gründen die Alltags- und Amtssprache nicht verstehen.

Bei der Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Juli 2016 wurde die Verwendung der Leichten Sprache gesetzlich verankert. Ab 1.1.2018 sollen alle Bundesbehörden ihre Entscheidungen in verständlicher Sprache erläutern. Es ist damit zu rechnen, dass bei der Überarbeitung des Bayerischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (als Maßnahme des Aktionsplanes Inklusion für diese Legislaturperiode) das Thema verständliche Sprache auch in Bayern aufgegriffen und einheitlich geregelt wird.

Im Jahr 2011 verpflichtete sich die Stadt Erlangen zum Arbeitsprogramm zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Forums behinderter Menschen. In diesem Rahmen wurden bereits einige Bemühungen unternommen, um Menschen mit Lernschwierigkeiten Informationen zu verschiedenen Themen in leichter oder einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtbibliothek hat eine Abteilung eingerichtet, in welcher Bücher in leichter Sprache zu finden sind. Auf der Webseite der Stadtbibliothek sowie der Webseite des Theaters gibt es daneben eine Rubrik häufig gestellter Fragen in leichter Sprache. Hier werden die wesentlichen Fragen zu den beiden Institutionen leicht verständlich beantwortet.

Das Stadtjugendamt veröffentlichte einen Flyer zum Thema Lernstuben in leichter Sprache. Die Volkshochschule Erlangen entwickelte in Eigenregie einen Flyer über ihre Einrichtung in einfacher Sprache. Und das 2015 neu gegründete Büro für Chancengleichheit und Vielfalt veröffentlichte seine Webseiteninhalte ebenfalls in leichter Sprache.

Daneben fand im November 2016 eine eintägige Fortbildung zum Thema leichte Sprache in der Stadt Erlangen statt, in welcher städtische Mitarbeiter für das Thema sensibilisiert wurden, Grundlagen zum Thema erlernten und einen ersten Übersetzungstest machen konnten. Die Fortbildung wurde im Tandem durchgeführt, wobei eine Dozentin ohne und eine mit Lernbehinderung die Themen präsentierten.

Darüber hinaus ermöglicht es ein Stadtratsbeschluss gehörlosen Menschen, bei der Teilnahme an städtischen Veranstaltungen auf Anfrage einen Gebärdensprachdolmetscher finanziert zu bekommen.

Im Jahr 2017 soll ein Kulturführer in leichter Sprache erscheinen, der Freizeit-Guide für neu zugezogene Kinder und Jugendliche vom Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wird in einfacher Sprache aufgelegt. Daneben planen auch das Stadtmuseum und die Volkshochschule weitere Aktivitäten. Vom Museum soll ein Flyer erscheinen, und die Volkshochschule plant in ihrem Programm eine Rubrik in einfacher Sprache.

Um die weiteren Planungen besser zu koordinieren, erarbeiten die Inklusionsstelle und der Behindertenbeauftragte in Kooperation mit der Pressestelle und dem e-Governmentcenter Vorschläge für die weiteren Umsetzungsschritte.

Dazu muss zunächst erhoben werden, welche Informationen möglichst schnell in leichter oder einfacher Sprache bzw. Gebärdensprache vorgehalten werden müssen und wie das umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wird an der Barrierefreiheit von Dokumenten gearbeitet und der Markt der technischen Unterstützung in diesem Bereich erkundet. (z.B. ÜbersetzungsApp in einfache und leichte Sprache, Gebärdensprachvideos u.ä.)

Als externe Experten stehen unter anderem Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Erlangen sowie der Access Integrationsbegleitung gGmbH zur Verfügung.

In einem zweiten Schritt werden danach mit den Ämtern und der Politik weitere Vorgehensmöglichkeiten abgestimmt mit einer Einschätzung der dafür jeweils benötigten Ressourcen.

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik kündigt einen weiteren Bericht an.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

50/084/2017

Weiterführung der optimierten Lernförderung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits seit dem Schuljahr 2012/13 ist das Projekt „oL“ an verschiedenen Schulen etabliert; aktuell setzen folgende Schulen Lernförderung um:

- Eichendorffschule
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Werner-von-Siemens-Realschule
- Pestalozzischule
- Max-und-Justine-Elsner-Schule
- Mönaschule
- Loschge-Grundschule
- Grundschule Erlangen-Büchenbach
- Grundschule Tennenlohe

- Grundschule an der Brucker Lache
- Friedrich-Rückert-Grundschule

Hintergrund

Wie bereits mehrfach im Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) berichtet ist dieses Projekt aus den ersten Erfahrungen der Umsetzung der Lernförderung entstanden:

Auch wenn die Leistung der Lernförderung eine individuelle, dem einzelnen Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zu bewilligende Leistung ist, sind viele Eltern mit der Antragstellung, Besorgung der erforderlichen Unterlagen und insbesondere der Organisation der Lernförderung überfordert.

Aus dieser Erkenntnis und dem Wissen, dass nur die Schule bzw. der zuständige Lehrer die erforderliche Förderung beurteilen und auch organisieren kann, ist die oL entstanden.

Neben den individuellen Beratungen durch das Sozialamt klärt die Schule die Eltern über die Möglichkeiten der Lernförderung umfassend auf. Dies erfolgt zum einen durch allgemeine Aufklärung in den Elternabenden sowie auch durch individuelle Ansprache von Lehrern und Schulsozialarbeitern.

Die Eltern beantragen für ihr Kind die Lernförderung beim Sozialamt und müssen neben dem Nachweis über den Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG) auch eine Bescheinigung der Schule/ des Lehrers über die Notwendigkeit der Lernförderung vorlegen.

Das Sozialamt bewilligt dem Kind die Leistungen für die Lernförderung

Die Schule selbst ist – unter Berücksichtigung der Eckpunkte (u. a. zu Leistungserbringung und Leistungsumfang; siehe Vorlagen-Nr. 501/007/2016 in der Sitzung des SGA am 24.02.2016) - für die Organisation der Lernförderung verantwortlich. Zum Teil erfolgt die Lernförderung als Einzelförderung oder Förderung von Kleingruppen im Unterricht oder parallel zum Unterricht, zum Teil aber auch erst am Nachmittag. Diese Frage hängt von der Schülerstruktur und der Beurteilung der Schule, wie Lernförderung am effizientesten erfolgen kann, ab.

Organisation der Lernförderung

Das Gros der oben genannten Schulen arbeitet im Bereich der optimierten Lernförderung eng und gut mit der vhs zusammen. Diese gewinnt für die Schulen die Pädagogen in Bildungsarbeit, die letztlich die Lernförderung in den einzelnen Schulen umsetzen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden daher die Leistungen für die Lernförderung nicht an die Schulen, sondern unmittelbar an die vhs überwiesen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll auch so fortgeführt werden.

Kosten der Lernförderung

Kosten der Lernförderung sind als eine der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vom Bund (über das Land) in voller Höhe zu erstatten.

Trotz dieser grundsätzlichen Regelung wurde in den vergangenen Jahren nur ein Teil der Kosten erstattet (siehe Sachstandsbericht in der Sitzung des SGA am 28.09.2016, Vorlagen-Nr. 50/065/2016 mit Anlagen sowie Bilanz BuT-Leistungen 2016 am 22.06.2016, Vorlagen-Nr. 50/076/2017)

Zwischenzeitlich hat das StMAS einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) erarbeitet. Demnach soll –vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Bay. Landtag - die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach §46 Abs. 8 und 9 SGB II künftig interkommunal (dem Aufwand für BuT entsprechend) umverteilt werden. Ziel ist eine

Verteilung, die einer Spitzabrechnung der mittelbar für B+T und Flucht (Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge) bereit gestellten Bundesmittel nahe kommt.

Die Umverteilung soll jeweils einmal jährlich rückwirkend, bezogen auf das Vorjahr erfolgen. Erstmals soll die Umverteilung im Jahr 2018 für das Jahr 2017 stattfinden.

Konkret hieße das für Erlangen, dass erstmals für Jahr 2017 die Kosten für „Bildung und Teilhabe“ vollumfänglich vom Bund erstattet würden und die Stadt die derzeit aufgewendeten Mittel von ca. 700.000 € jährlich nicht länger für diesen Zweck aufbringen müsste.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ressourcenbedarf der vhs Erlangen

Die vhs Erlangen ist seit dem Schuljahr 2012/2013 Kooperationspartner für die optimierte Lernförderung (oL). Derzeit ist sie für und an elf von zwölf Schulen tätig. Die Werner-von-Siemens-Realschule nimmt „die Begleiter“ in Anspruch.

An den von der Volkshochschule unterstützten Schulen wurden/werden nachfolgende Bildungsangebote durchgeführt:

Schuljahr	Schulen	Bildungsangebote über alle Schulen	Dozenten/innen	Unterrichtsstunden
2012/13	4	14	14	2014
2013/14	5	120	69	14119
2014/15	6	236	97	25558
2015/16	9	276	103	32300
2016/17	11	354	105	37000

Bedarf

Für die Planung und Koordination aller im Schuljahr 2016/17 angebotenen Leistungen würden nachfolgende Personalressourcen benötigt:

- für die pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) 40,0 h/wtl. und
- für die planenden/verwaltenden Mitarbeiter/innen 39,0 h/wtl. und
- für die Verwaltungsmitarbeiter/innen (OPM) 9,5 h/wtl.

Bisher wurden 20 Stunden für die pädagogische Mitarbeit und 9,5 Stunden für die Verwaltung bewilligt. Der ständig steigende Bedarf an Bildungsangeboten konnte im Schuljahr 2016/17 ausschließlich durch Mehrarbeit und Überstunden gedeckt werden. Dies stellte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nicht mehr tragbare Belastung dar. So können ohne zusätzliches Personal in Zukunft nur noch wenige Schulen bedient werden.

Aktuelles Defizit

- für die pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) 20,0 h/wtl. und
- für die planenden/verwaltenden Mitarbeiter/innen 39,0 h/wtl.

Kosten insgesamt

Dies erfordert eine jährliche Finanzierung (auf Basis der Personaldurchschnittskosten 2016) in Höhe von 150.200 Euro, die sich wie folgt ergibt:

- für die pädagogische Mitarbeit (HPM/40,0h/wtl./EG 13)	78.100,00 Euro
- für die planende/verwaltende Mitarbeit (39,0h/wtl./EG 10)	61.100,00 Euro
- für die Verwaltungsmitarbeit (OPM/9,5 h/wtl. EG 5)	11.000,00 Euro

Wie bisher soll die Finanzierung der Sachkosten des Modellprojektes über Amt 50 erfolgen. Die von Amt 50 für die oL zur Verfügung gestellten Sachkosten betragen im Schuljahr 2015/16 684.560,00 Euro, im Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich 780.000 €.

Die Förderung aus den BuT-Mitteln wurde bisher zu 90 % für die Bildungsangebote eingesetzt. 10% der an die vhs überwiesenen BuT-Mittel wurden für das koordinierende Personal aufgewendet.

Derzeit werden die 10% der zufließenden Mittel von der vhs zur Finanzierung der notwendigen Mehrarbeit und der Überstunden eingesetzt.

Mit Genehmigung der zusätzlichen Personalressourcen und einer kompletten BuT –Erstattung durch den Bund werden ab dem 01.08.2018 die 10% der BuT-Mittel von der Volkshochschule direkt in das städtische Personalbudget abgeführt werden.

Eine überschlägige Berechnung der von der Stadt zu tragenden Kosten stellt sich wie folgt dar:

Grundlagen dieser Berechnungen sind

- „hochgerechneten“ Zahlen des Schuljahres 2016/2017
- Erstattungsquote des Bundes in Höhe von 35% (2016).
- Kosten für Lernförderung an vhs: 780.000 € (10 % davon werden zur Refinanzierung des Personales VHS eingesetzt)
- davon Lernförderung für SGB II und BKG: 588.000 € (Differenzbetrag von 192.200 € wird nach anderen Rechtsvorschriften nahezu komplett erstattet)

Kosten für die Stadt bei Ablehnung des Gesetzesentwurfs

-150.200 € (Personalkosten)
-382.200 € (Städt. Anteil in Höhe von ca.65% aus 588.000 €)
78.000 € (10% Verwaltungspauschale)
<hr/>
-454.400 €

Kosten für die Stadt bei Verabschiedung des Gesetzesentwurfs

(Grundlage: Zahlen aus 2016/17)

-150.200 € (Personalkosten)
0 € (Städt. Anteil in Höhe von 0%)
78.000 € (10% Verwaltungspauschale)
<hr/>
-72.200 €

3.2. Ressourcen für weitere Lernförderangebote

Die Werner-von-Siemens-Realschule setzt die oL mit den „Begleitern“ um. Die hierfür erforderlichen Ressourcen sowie die Ressourcen für Einzelfalllernförderung sind nicht entscheidungserheblich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Vorbehaltlich der Zustimmung zu Ziff. I. 1. muss die Volkshochschule durch nachfolgende Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ab dem 01.08.2017 die Lernförderung für die aktuell einbezogenen Erlanger Schulen unter Berücksichtigung der unter Ziff. II 3. „Aktuelles Defizit“ bezifferten und zusätzlich beantragten Wochenstunden pädagogisch zu planen und zu organisieren sowie die Dozenten und Bildungsangebote zu verwalten:

- 0,51 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Planstellenanteile bzw. 20,0 h/wtl. mit Stellenwert EG 13 für eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in (HPM) und
- 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. Planstellen bzw. 39,0 h/wtl. mit Stellenwert EG 10 für eine/n planende/n/verwaltende/n Mitarbeiter/in

werden übergangsweise zu Lasten des zbV-Stellenplanes geschaffen, von Amt 11 geführt, von der vhs aus dem Sachkostenbudget vollständig finanziert und von Amt 11 zur befristeten Besetzung bis 31.07.2018 freigegeben.

Voraussetzung hierfür ist, dass die o. g. Personalressourcen von der vhs für den Stellenplan 2018 beantragt sind, sich in der Prioritätenliste von Referat IV auf vordersten Positionen befinden, für eine Stellenmehrung ausgewählt und in den Stellenplan 2018, Liste A, aufgenommen werden.

Diese Übergangsregelung bis zum 31.07.2018 ist erforderlich, da auch die o.g. erfolgreichen Stellenplananträge 2018 der vhs erst nach Genehmigung des Haushaltes mit Stellenplan 2018 durch die Regierung v. Mfr. vollzogen werden können.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- belasten ab 01.08.2017 das Sachkostenbudget der vhs und ab 01.08.2018 das zentrale Personalkostenbudget.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die optimierte Lernförderung (oL) wird auch weiterhin als die geeignete Form der Unterstützung von bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern erachtet und von den Schulen umgesetzt.

2. Die vhs Erlangen wird beauftragt, den Schulen weiterhin als Kooperationspartner zur Verfügung zu stehen. Die für Planungs- und Koordinierungs-Strukturen erforderlichen zusätzlichen Planstellen werden überplanmäßig bis zur Genehmigung des Haushaltes mit Stellenplan 2018 durch die Regierung v. Mfr., zunächst bis zum 31.07.2018, zur Verfügung gestellt.

3. Die vhs Erlangen wird durch die befristete Weiterbeschäftigung des aktuell vorhandenen Personals in die Lage versetzt, die Aufgabe nach Ziff. 2 bis 31.07.2018 weiterzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 10

201/018/2017

Budgetergebnisse 2016; Ergebnisüberträge und Verlustvorträge 2016

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Haushaltsjahr 2016 haben 28 Fachämter (ohne das GME) ein **bereinigtes Gesamtbudgetergebnis von 722.404,07 EUR** (2015: 1.987.456,19 EUR) erwirtschaftet.

Aufgrund der Umstellung der Personalkostenabrechnung ist wie bereits im Vorjahr nur noch das Sachmittelbudget abzurechnen.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 wurde vom Stadtrat für die Fachämter ein **Sachmittelzuschussbudget** von insgesamt -25.158.700,- EUR (2015: -26.164.400,- EUR) beschlossen.

	Erträge in EUR	Aufwendungen in EUR	Zuschussbedarf (-) in EUR
Sachmittelbudgets 2016 -ohne GME-	103.328.200,-	128.486.900,-	-25.158.700,-
davon entfallen auf			
Amt 50 (Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen)	44.315.500,-	56.402.100,-	-12.086.600,-
Amt 51 (Stadtjugendamt)	24.374.600,-	40.297.100,-	-15.922.500,-

Im Lauf des Haushaltsjahres 2016 erfuhr dieses Sachmittelzuschussbudget durch Mittelnachbewilligungen und die Einbuchung der Personalkostendefizite sowie durch aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen eine Verminderung des Zuschussbedarfs um saldiert 365.418,18 EUR.

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Budgetabrechnung 2016 - Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis in EUR- in Anlage 1a zu entnehmen ist, mit einem negativen Sachmittelbudgetergebnis **in Höhe von -861.157,58 EUR** (2015: 1.203.596,05 EUR) abgeschlossen. Nach Durchführung einvernehmlicher Bereinigungen von saldiert 1.583.561,65 EUR – wesentlich bedingt durch die Schließung der Clearingstelle (2015: 783.860,14 EUR) zu Lasten des städtischen Haushalts errechnet sich ein **positives bereinigtes Gesamtbudgetbudgetergebnis 2016 der Fachämter von 722.404,07 EUR** (2015: 1.987.456,19 EUR). Details zu den einzelnen Bereinigungen sind in den „Erläuterungen zu den Bereinigungen“ in „Anlage_3_Bereinigungen_2016“ nachzulesen.

Das **Personalmittelbudget 2016 der Fachämter** (ohne GME), das vom Personal- und Organisationsamt ermittelt wurde (s. hierzu „Anlage_2_Abrechnung_Personalaufwendungen_2016“), schloss mit einem **Überschuss von saldiert 2.794.061,57 EUR** (2015: 2.393.052,14 EUR) ab.

Die Personalkosten wurden quartalsweise vom Personal- und Organisationsamt abgerechnet. Personalkosten-Lastschriften wurden in die Sachmittelbudgets der Fachämter eingebucht und führten somit unmittelbar zu einer Verringerung des verfügbaren Budgetvolumens. Personalkosten-Gutschriften erhöhen die fiktive „Sonderrücklage Budgetergebnis“ des jeweiligen Fachamtes.

Personalmittelsparungen ließen sich dann erzielen, wenn Planstellen in Folge von Umsetzungen für eine bestimmte Zeit unbesetzt blieben und die erzielten Einsparungen nicht anderweitig verausgabt wurden.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde von den Fachämtern bereits in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen.

Die Budgetabrechnung wurde wie folgt vorgenommen:

Budgetabrechnung	
	Sachmittelbudgetergebnis aus nsk
+/-	Bereinigungen
=	Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis
-	abzüglich 70% Rückgabe an den Haushalt laut Budgetierungsregeln
=	Zu übertragendes Gesamtergebnis
-	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes
=	Übertragungsvorschlag / Vorschlag Verlustvortrag für HFGA/Stadtrat

Die **Budgetierungsregeln 2016** sehen vor, dass vom Fachamt 70% des bereinigten Gesamtbudgetergebnisses an den Haushalt zurückzugeben sind. **Negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100% als Verlust vorgetragen.**

In Summe belaufen sich die Gesamteinsparungen der Fachämter, die nach diesen Regeln an den Haushalt zurückgehen, auf **971.759,21 EUR** (2015: 1.665.918,54 EUR), wie der Übersicht „Übertragungsvorschlag/Vorschlag Verlustvortrag in EUR“ in Anlage 1b zu entnehmen ist. Von der Gesamteinsparung entfallen allein 230.952,27 EUR auf das Stadtjugendamt, 296.312,74 € auf das Bauaufsichtsamt und 212.162,99 € auf das Tiefbauamt.

Durch den Verzicht der Ämter 33, 37 und 63 auf den Übertrag ihres positiven Ergebnisses ist ein weiterer Betrag von 150.438,44 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeflossen.

Zudem haben die Ämter 14, 33, 40 und 51 im Rahmen der Budgetgespräche aus ihrer Budgetrücklage Beträge von insgesamt **544.474,91 EUR** an den Haushalt zurückgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ämtern, die mit einem positiven Gesamtergebnis abgeschlossen haben entsprechend dem „Verwaltungsvorschlag Übertragung“ der beiliegenden „Anlage_1b_B_Abrechnung_2016“ **insgesamt 382.424,91 EUR** (2015: 1.021.192,54 EUR) zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Sonderrechnung Budgetergebnisse (Budgetrücklage) zugeführt.

Bei den Ämtern, die im Kalenderjahr 2016 mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, schlägt die Kämmerei **in Anwendung der vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln vor, den Verlust in voller Höhe vorzutragen**, soweit er nicht durch eine Entnahme aus der Sonderrechnung Budgetergebnis des jeweiligen Amtes ausgeglichen werden kann.

Zu Zwecken des Verlustausgleiches sollen Beträge von insgesamt 782.218,49 EUR aus den Budgetrücklagen der Fachämter entnommen werden. Ein in das Haushaltsjahr 2016 vorzutragendes negatives Budgetergebnis (Verlustvortrag) würde damit nicht mehr verbleiben.

Die **Sonderrücklage Budgetergebnisse** (s. Anlage 4) hat sich wie folgt entwickelt:

	2016 in EUR	2015 in EUR
Stand: 01.01.	4.778.029,69	2.980.504,36
Entnahmen aufgrund Verwendungsbeschluss Fachamt	-910.954,00	-734.363,48
Entnahmen -unterjährig- zur Deckung von Personalkosten	-299.507,79	-403.786,43
Entnahmen im Rahmen der Einigungsgespräche zum HH	-50.000,00	-215.400,00
Rückführung in Budgetrücklage wg. anderer Deckung	24.613,93	24.530,55
Entnahme zum Ausgleich eines Verlustvortrages	-18.116,50	
Zweckgebundene Entnahme	-44.088,90	
Entnahmen infolge freiwilliger Rückgabe	-544.474,91	-431.838,09
Entnahmen zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse	-782.218,49	-142.697,45
Zuführung Budgetergebnisse	382.424,91	1.021.192,54
Zuführung aus Personalkostenabrechnung saldiert	3.060.387,92	2.679.887,69
Stand: 31.12.	5.596.095,86	4.778.029,69

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Über die Verwendung der Budgetüberträge 2016 und der Restmittel in den Budgetrücklagen der Fachämter wurde/wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen -vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates zur Übertragung der Budgetergebnisse- umfassend Beschluss gefasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Rahmen der Jahresrechnung 2016 wird der Sonderrechnung Budgetergebnisse - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat- eine Übertragungssumme von 382.424,91 EUR zugeführt und ein Betrag i. H. v. insgesamt 1.326.833,88 EUR entnommen, davon 782.218,49 EUR zum Ausgleich negativer Budgetergebnisse sowie 544.474,91 EUR im Wege der freiwilligen Rückgabe.

Protokollvermerk:

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Vergleichbarkeit der Arbeitsprogramme durch die ungleiche Gestaltung durch die einzelnen Ämter erschwert wird. Auch wäre ein besserer Überblick hinsichtlich der Umsetzung bzw. Erledigung der Arbeitsprogramme als Arbeitsgrundlage für den Stadtrat wünschenswert.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik schlägt vor, die Fraktionen zu bitten, bis zum Fraktionsvorsitzendengespräch im Juli mitzuteilen, welche Änderungen gewünscht werden. Die Verwaltung wird die Vorschläge hinsichtlich einer Umsetzung prüfen.

Frau StRin Grille regt an, das Thema „Arbeitsprogramme“ im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gesondert zu behandeln.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik vertritt die Auffassung, dass zunächst ein Änderungsvorschlag erarbeitet werden sollte, zu dem von der Verwaltung ein Ausschussbeschluss für die Umsetzung bei den Arbeitsprogrammen 2019 vorbereitet wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
2. Den von den Fachausschüssen begutachteten **positiven** Budgetüberträgen gemäß Anlage 1b wird zugestimmt.
3. Der Bereitstellung des Gesamtübertrages in Höhe von 382.424,91 EUR gemäß Anlage 1 b wird zugestimmt.
4. Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse zugunsten des Haushalts um saldiert 1.583.561,65 EUR gemäß den Anlagen 1a und 3 wird zugestimmt.
5. Der freiwilligen Rückgabe von Teilbeträgen aus den Budgetrücklagen der Ämter 14, 33, 40 und 51 im Gesamtvolumen von 544.479,91 EUR gemäß Anlage 1b an den städtischen Haushalt wird zugestimmt.
6. Bei Amt 50, das mit einem **negativen** Budgetergebnis abgeschlossen hat, ist der entstandene Verlust (s. Anlage 1b) gemäß folgendem Einzelgutachten vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln	Beschluss Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
50	-246.806,59 EUR	0,00 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 246.806,59 EUR zum Ausgleich des Verlustes	<u>SGA 06.04.2017:</u> Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 246.806,59 EUR schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 219.132,04 EUR sowie eine Entnahme aus der Sonderrücklage des Sozialamtes i.H.v. 27.674,55 EUR vor (ergibt zusammen 246.806,59 EUR). Einstimmig angenommen	Dem Verlustvortrag wird zugestimmt in Höhe von 219.132,04 EUR nach Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 in Höhe von 27.674,55 EUR mit 14 gegen 0 Stimmen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 11**30/064/2017****Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen****Sachbericht:**

1. Die Stadt Erlangen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung). Die Entwässerungssatzung regelt deren Benutzung und erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.

Die nördlich der Rudelsweiherstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth liegende Siedlung und die südlich der Leimbergerstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof liegenden Grundstücke sind ebenfalls an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen.

Durch die Zweckvereinbarungen der Stadt Erlangen mit der Gemeinde Bubenreuth vom 08.04./15.04.1981 und der Gemeinde Buckenhof vom 17.11./24.11.2008 (erstmalige Vereinbarung vom 07.07.1969) wurden für diese Gebiete die Abwasserbeseitigung und die Befugnis übertragen, den Geltungsbereich der städtischen Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) auf diese Gemeindegebiete zu erstrecken.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthält bisher für diese Gebiete keine explizite Regelung.

Nach allgemein herrschender Rechtsmeinung und zur Klarstellung ist die Benennung dieser Gebiete im Geltungsbereich der Satzung jedoch notwendig.

2. Entsprechend zur Entwässerungssatzung muss zudem die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung diesen Geltungsbereich entweder übereinstimmend selbst enthalten oder auf den Geltungsbereich gem. § 1 EWS verweisen.

Um ein Auseinanderfallen der Beschreibungen zu vermeiden, soll der Verweis auf § 1 EWS an den maßgeblichen Stellen der BGS/EWS aufgenommen werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.05.2017, Anlage 1, samt Plan) wird begutachtet.

2. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.05.2017, Anlage 2) wird begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

30/065/2017

Neufassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Sachbericht:

Aufgrund verschiedener Änderungen in Gemeindeordnung und Gemeinde- und Landkreiswahlrecht in den letzten Jahren war es erforderlich, die bisherige Satzung vom 04.04.1996 (Amtsblatt Nr. 8 vom 11.04.1996) redaktionell zu überarbeiten. Dabei hat sich die Verwaltung im Wortlaut umfassend an die Mustersatzung gehalten.

Der Satzungsentwurf verzichtet nun weitestgehend auf rechtliche Verweise und beschreibt die getroffenen Regelungen im Klartext. Dadurch soll die Lesbarkeit und Handhabung verbessert werden und gewissermaßen ein Leitfaden für die Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Inhaltlich sieht die neue Fassung bis auf zwei Ausnahmen keine Veränderungen zur bisherigen Praxis vor.

Ausnahmen: Künftig sollen auch die Vertreter eines Bürgerbegehrens einen Sitz im Abstimmungsausschuss erhalten (vgl. § 11 Abs. 2 BBS). Ferner werden die Fragestellungen verbundener Bürgerentscheide auf einem Stimmzettel abgedruckt (vgl. § 22 Abs. 3 BBS). Das vereinfacht die Handhabung im Abstimmungsraum und bei der Briefabstimmung. Außerdem können die Bürgerverzeichnisse und Niederschriften der Abstimmungsvorstände übersichtlicher gestaltet werden. Beide Änderungen entsprechen Empfehlungen von Wahlrechtsexperten.

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Frau StRin Wirth-Hücking ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 13

30/063/2017

Informationsfreiheitssatzung - Recht auf Einsicht in städtische Unterlagen

Sachbericht:

Der Erlass einer Informationsfreiheitssatzung, wie im Antrag gefordert, ist zum einen **nicht (mehr) erforderlich** und zum anderen bestehen nach der aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 27.02.2017 sogar begründete Bedenken, dass eine solche Satzung wegen des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs **ggfs. unwirksam** ist.

1. Bereits seit Jahren bestehen umfangreiche spezialgesetzliche Informationsrechte wie z. B. der Verwaltungsverfahrensgesetze, des Presserechts, des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes oder der kommunalrechtlichen Regelungen für Auskunftsrechte von Mandatsträgern (insbes. in der Geschäftsordnung des Stadtrats). Zudem hat das Rechtsamt die Dienststellen der Stadt Erlangen stets darauf hingewiesen, bei Auskunftsanfragen „großzügig“ zu sein; diese Regelung ist unbürokratisch und effektiv. So sind auch keine Beschwerden aus der Bevölkerung dahingehend bekannt, dass einem nachvollziehbaren Einsichts- bzw. Informationswunsch nicht nachgekommen worden sei.

Die Begründung der Erlanger Linke für ihren Antrag auf Schaffung einer Informationsfreiheitssatzung, nämlich dass die Bürgerinnen und Bürger in Bayern, anders als in Ländern die ein Informationsfreiheitsgesetz haben, kein Recht auf Akteneinsicht bei Landesbehörden, Stadt- und Gemeindeverwaltungen hätten, trifft inhaltlich nicht zu:

Zu den bereits oben genannten Rechten bestehen jedenfalls seit Inkrafttreten des neuen Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) am 30. Dezember 2015 ausreichende Auskunfts- bzw. Informationszugangsrechte der Bürgerinnen und Bürger auch in Bayern und damit auch bei den bayerischen Kommunen, so dass die Schaffung zusätzlichen städtischen Satzungsrechtes nicht geboten ist.

Die - relativ neue - Vorschrift des Art. 36 BayDSG („Recht auf Auskunft“) scheint sowohl in der Verwaltung als auch in der Bevölkerung noch recht unbekannt zu sein. Art. 36 BayDSG regelt die Voraussetzungen und Grenzen eines „Jedermannsrechts“ auf Auskunft, das lediglich einzelne bereichs- bzw. sachbezogene Ausnahmetatbestände enthält. Damit hat der Gesetzgeber Spielräume eröffnet, um im Einzelfall einen sachgerechten Ausgleich zwischen Informationszugangsinteressen und gegenläufigen öffentlichen oder privaten Schutzinteressen zu ermöglichen.

2. Im Hinblick auf diese neue Vorschrift des Art. 36 BayDSG hat nunmehr der **BayVGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 27.02.2017** (Normenkontrolle gegen eine Informationsfreiheitssatzung einer bayerischen Gemeinde) **in den Gründen ausgeführt, dass Bedenken bestehen, ob eine kommunale Informationsfreiheitssatzung mit Blick auf den**

Gesetzesvorrang überhaupt noch Bestand haben kann. Er hat dies im konkreten Fall letztlich jedoch dahingestellt sein lassen, da die Satzung bereits aus anderen Gründen insgesamt unwirksam war.

Der BayVGH hat aber an mehreren Stellen der Entscheidung deutlich gemacht, dass einiges dafür spricht, **dass für eine Informationsfreiheitssatzung nach Erlass des Art. 36 BayDSG kein Raum mehr ist:** Denn grundsätzlich wird das Informationsfreiheitsrecht durch die Informationsfreiheitsgesetze der Länder abschließend geregelt, so dass kein Raum für eigenständige kommunale Regelungen verbleibt (rechtsstaatlicher Gesetzesvorrang); zwar stellt, so der BayVGH weiter, Art. 36 BayDSG kein den Regelungen von Bund und Ländern vergleichbares Informationsfreiheitsgesetz dar, gleichwohl aber eine Norm mit landesweitem Geltungsanspruch.

3. Soweit im Fraktionsantrag gefordert wird, dass in der Satzung auch Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber städtischen Unternehmen gesichert werden sollen, ist auszuführen, dass jedenfalls die Einräumung eines allgemeinen Informationsrechts rechtlich nicht zulässig ist. Dies würde beispielsweise in den Bereichen, in denen sich die Gesellschaft im Wettbewerb befindet, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betreffen und ggf. einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Soweit die Beteiligungsunternehmen aber Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, wie z. B. Leistungen der Versorgung und beim Verkehrswesen, sind sie informationspflichtige Stellen im Sinne von Art. 36 BayDSG, so dass auch hiernach ein Auskunftsrecht besteht.

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler stellt den Antrag, die Vorlage ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat zu verweisen. Der Antrag wird mit 4 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Herr StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Vorlage in der Stadtratssitzung vorzulegen, in der sie explizit auf die Aussage des Staatsministeriums eingeht, die da lautet: Nach Auffassung der Staatsregierung schließt Art. 36 BayDSG kommunale Informationsfreiheitssatzungen dagegen nicht grundsätzlich aus.“

Der Antrag wird mit 0 gegen 14 Stimmen abgelehnt,

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen erlässt keine Informationsfreiheitssatzung.
2. Das Rechtsamt informiert in geeigneter Weise die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Öffentlichkeit über die weitgehenden Auskunftsrechte nach Art. 36 BayDSG.
3. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 088/2016 vom 23.08.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14**241/060/2017/1****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2016 des GME (Amt 24)****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle
- Ausgleich des Defizites vom GME in Höhe von 2.808.527,77 €

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das Sachkostenbudgetergebnis 2016 des GME beträgt 2.808.527,77 €.

Vorjahre:

2015	23.988,72 €	2012	1.370.263,58 €
2014	3.917.790,93 €	2011	-941.945,65 €
2013	4.254.559,45 €	2010	+44.958,48 €

2.2 Das Gesamtergebnis in Höhe 2.808.527,77 € ist der nachstehenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.

Erträge	Aufwendungen	Zuschuss-Budget	
1.311.902,23	-14.564.417,91	-13.252.515,68	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget
2.360.077,13	18.421.120,58	-19.636.061,99	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
1.048.174,90			Mehrerträge
	-3.856.702,67		Mehraufwendungen
		-2.808.527,77	Ergebnis Sachmittelbudget
	Sonderregelung GME:		keine 70% Rückgabe an Haushalt; ein positives Budgetergebnis wird zu 100 % in das nächste HH-Jahr übertragen
		-2.808.527,77	Übertragungsvorschlag der Kämmerei für Fachausschuss / HFGA / Stadtrat – Verlustvortrag –

2.3 Folgender Ausgleich des Budgetergebnisses ist geplant:

Im Juli vorletzten Jahres wurde das Budget des GME für das Jahr 2016 pauschal um 3,4 Mio. € gekürzt, da mit einem Übertrag in dieser Höhe gerechnet wurde.

De facto hatte das GME 2015 mit einem Budgetergebnis von 23 988,72 € statt des von der Kämmerei erwarteten Überschusses beinahe eine Punktlandung.

Im Herbst vergangenen Jahres sollte ursprünglich bei Bedarf nachgesteuert werden. Das GME meldete im Herbst 2,4 Mio. € nach. Mangels Deckung war keine Abhilfe möglich. Es sollte abgewartet werden, bis das Budgetergebnis feststeht.

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizites aus 2016 einschl. der Energieeinsparprämien insgesamt 2.840.561,97 €.

Maßnahme	Euro
Energieeinsparprämie Amt 37	717,99
Energieeinsparprämie Amt 40	26.448,61
Energieeinsparprämie Amt 51	2.046,78
Energieeinsparprämie Amt 52	2.820,82
Ausgleich des Defizites aus dem Jahr 2016	2.808.527,77
Summe Mittelbedarf	2.840.561,97

Zum Ausgleich sind 840.561,97 € als Verlustvortrag in das Budget des GME im Haushaltsjahr 2017 zu übertragen. Das verbleibende Defizit in Höhe von 2.000.000,00 € ist mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

2.4 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 24

- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

Ergebnis/Beschluss:

Das negative Sachkontenergebnis des GME von 2.808.527,77 € und die Ausschüttung der Energieeinsparprämien sind in Höhe von 840.561,97 € als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen und in Höhe von 2.000.000,00 € mit Mitteln aus dem Gesamt-Haushalt auszugleichen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

241/062/2017

Zwischenbericht des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) - Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31. Mai 2017

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens und Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage Budget und Arbeitsprogramm 2017 des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) – Stand 31. Mai 2017 –

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand 31. Mai .2017 – werden zur Kenntnis genommen. Mit den in Punkt 4.1 des Zwischenberichtes aufgeführten Veränderungen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 16

63/168/2017

**Zwischenbericht des Bauaufsichtsamtes (Amt 63);
Budget und Arbeitsprogramm 2017 - Stand 31.05.2017**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Einhaltung des Budgetrahmens
- Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 63 hat mit Stand 31.05.2017 erst ca. 30% der Plan-Erträge erzielt. Dies ist u. a. auf den gegenüber dem Vorjahr von 1.062.800 € auf 1.625.300 € erhöhten Budget-Ansatz bei den Erträgen zurückzuführen. Hinzu kommen um ca. 50.000 € gesunkene Erträge aus Verwaltungsgebühren. Das Fachamt hat keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Höhe der zu erzielenden Gebühreneinnahmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.05.2017“

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2017 – Stand: 31.05.2017 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

242/208/2017

**Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium
Entwurfsplanung nach DaBau 5.5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes (ohne Turnhalle)
- Optimierung des Raumbedarfs durch Zusammenlegen und Konzentration von Fachbereichen
- Deckung des Raumdefizits durch Erweiterungsbauten (Aufstockung BT C, Zwischenbaukörper Fichtestraße, Anbau an historische Turnhalle)
- Stilllegung und Rückbau der nicht barrierefrei erschlossenen Fachräume für Kunsterziehung im Dachgeschoss BT A

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangssituation

Die Vorentwurfsplanung der Sanierung und Erweiterung gemäß DA-Bau 5.4 wurde im Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2016 beschlossen. Über die strukturellen Verbesserungen im Bereich des Raumkonzepts wurde in dieser Vorlage ausführlich berichtet. Des Weiteren wurde über den Kostenansatz i.H.v. 13,721 Mio. € Baukosten zuzüglich 1,54 Mio. € für Ausstattung und IT Beschluss gefasst.

Entwurfskonzept

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde in enger Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulverwaltungsamt auf der Grundlage des Vorentwurfes erarbeitet. Im Fokus der Planung stand neben einer funktionalen Neuordnung die Herausarbeitung spezifischer Nutzungsqualitäten des Marie-Therese-Gymnasiums. So werden die Räumlichkeiten für das Schultheater und das Fotolabor saniert, der komplette Fachbereich der Naturwissenschaften neu geordnet und neu ausgestattet. Durch die Bildung von Nutzungseinheiten werden vormals notwendige Flure in Multifunktionsbereiche verwandelt. Dem Konzept der erweiterten Schulleitung wird durch zusätzliche Verwaltungsräume (Büros, Besprechungsboxen, Lehrerstützpunkte) Rechnung getragen. Die Neugestaltung der Außenanlagen ermöglicht neben Einbauten für Bewegung und Spiel auch die Unterbringung von nahezu 400 Fahrradstellplätzen und einem Amphitheater anstelle des ehemaligen Fahrradkellers.

Sanierung

Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten den Umbau und die Sanierung der Bestandsgebäude (ohne Turnhalle):

BT A (Baujahr 1909, denkmalgeschützt)

Energetische Sanierung (Fenster austausch, Dämmung oberste Geschossdecke), Dachneueindeckung, Beseitigung Brandschutzdefizite (Deckenertüchtigungen, Brandschutztüren), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes, Instandsetzung der historischen Gestaltungselemente des Treppenhauses und der Flure (Glasmalerei, Deckenmalerei, historische Boden- und Wandfliesen, Trinkbrunnen), Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Barrierefreiheit (Rampen, Stilllegung und Rückbau der Nutzung im Dachgeschoss), Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

BT B (Baujahr 1956)

Beseitigung Brandschutzdefizite (F90-Deckenertüchtigung im Tiefkeller, Brandschutztüren, außenliegende Fluchttreppe aus Tiefkeller), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen, Lüftungsanlage Theaterkeller, Barrierefreiheit (Rampen), Neuorganisation der Verwaltungsräume im 1.OG, Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

BT C (Baujahr 1982)

Energetische Sanierung (Fenster austausch, Außenwanddämmung, Sanierung/Dämmung Flachdächer bzw. oberste Geschossdecken), Beseitigung Brandschutzdefizite (Brandschutztüren, Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege), Realisierung des Sicherheitskonzepts im Amokfall, Instandsetzung des Innenraumes mit Neuausstattung der Fachräume, Sanierung bzw. Austausch der haustechnischen Anlagen mit Abwasseranlagen insbesondere die Ausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume, Barrierefreiheit (Ertüchtigung des Personenaufzugs), Umbau und Sanierung der sanitären Anlagen

Abbruch

Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten den Abbruch der Turnhalle aus dem Baujahr 1962 mit Duschen und Umkleiden sowie des Fahrradkellers im KG. Zum Nachbargrundstück Flur-Nr. 1805/8 werden Teile der Außenwand als Grenzbebauung erhalten und statisch ertüchtigt.

Erweiterung und Neubauten

Die Raumkapazitäten werden durch Umstrukturierung, Aufstockung des BT C im 1. und 2. Obergeschoss, den eingeschossigen Anbau an die historische Turnhalle und den Neubau eines 3-geschossigen Zwischenbaukörpers an die 2-fach Sporthalle Fichtestraße optimiert und erweitert (BT F).

Interimsklassenzimmer als Provisorien

Der erste Bauabschnitt beinhaltet neben dem Neubau des Zwischenbaukörpers auch den provisorischen Einbau von 7 Klassenzimmern in den beiden Turnhallen und im Theaterkeller. Die so gewonnenen Flächen dienen als Pufferräume für alle weiteren Sanierungsabschnitte, so dass auf eine Container-Aufstellung oder Anmietung von Klassenräumen verzichtet werden kann. Voraussetzung ist die termingerechte Fertigstellung des Neubaus der 2-fach Sporthalle Anfang 2018.

Die Entwurfsplanung wurde mit dem Behindertenberater der Stadt Erlangen sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Belange des Artenschutzes werden berücksichtigt. Möglichkeiten zur Verbesserung des Mikroklimas wurden geprüft und in Form einer Dachbegrünung auf dem Zwischenbaukörper und einer mehrgeschossigen Fassadenbegrünung an BT B (geschlossene Wandfläche neben Treppenhausfassade) realisiert.

Die Planunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten) und der Erläuterungsbericht können den Anlagen entnommen werden.

Kosten

Nach vorliegender Kostenberechnung ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten inkl. 19% Mehrwertsteuer nach DIN 276 (2009)

Zusammenstellung der Gesamtkosten Bau

Kostengruppen nach DIN 276 (2009)		Gesamtbetrag
100	Grundstück	--- €
200	Herrichten und Erschließen	117.916 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	7.951.579 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	2.712.788 €
500	Außenanlagen	1.190.251 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	85.822 €
	Einrichtung Amt 40 einschl. IT	1.542.000 €
700	Baunebenkosten	2.562.118 €
	Gesamtkosten Bau o. Einrichtung Amt 40 gerundet	14.620.000 €
	Gesamtkosten Bau m Einrichtung Amt 40 gerundet	16.162.000 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten (Bau ohne

Einrichtung Amt 40) in Höhe von 14.620.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 13.158.000 € und 16.082.000 € liegen

Bauablauf/Termine

Der FAG Zuschussantrag wird Ende Juni 2017 der Regierung von Mittelfranken übergeben. Der Bauantrag wird bis August 2017 bei der Bauaufsicht eingereicht. Die Maßnahme soll in 7 Bauabschnitten im Zeitraum 2018-2023 durchgeführt werden. Die Bauabschnittplanung erfolgte in enger Abstimmung mit der Schulleitung und wird im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.

Bauabschnitte:

BA 1	2018/2019	Neubau Zwischenbaukörper Fichtestraße, Interimsklassenzimmer
BA 2	2019/2020	Sanierung und Aufstockung BT C
BA 3a	2020/2021	Sanierung BT B (Süd-/Ostflügel)
BA 3b	2021	Sanierung BT B (Westflügel)
BA 4a	2021/2022	Sanierung BT A (Südflügel) + Abbruch Turnhalle
BA 4b	2022	Sanierung BT A (Westflügel) + Anbau BT D
BA 5	2022/2023	Außenanlagen

Die Vergaben für die Bauabschnitte 2 – 4b sind in 2018 und anteilig auch Anfang 2019 erforderlich. Hierfür werden in 2018 Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10,0 Mio. € benötigt.

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2017 wurden 8,706 Mio. € für die Sanierung (Baukosten, zusätzlich 1,45 Mio. € Einrichtungskosten) in die Finanzplanung eingestellt.

In der Stadtratsvorlage vom 27.10.2016 wurden geschätzte Kosten i.H.v. 13,721 Mio. € und Einrichtungskosten i.H.v. 1,54 Mio. € beschlossen.

Gegenüber dem Vorentwurfsbeschluss ergibt sich eine Konkretisierung von 899.000 €, gegenüber den Ansätzen im Haushalt 2017 ein Mehrbetrag von 5,914 Mio. €.

Die Kostenkonkretisierung geht einher mit der Konkretisierung der Planung. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden u.a. das Brandschutzkonzept als auch die denkmalpflegerischen Aspekte ausgearbeitet. Hier wurden, auch untermauert durch weitere Bauteilerkundungen, im Vergleich zur Vorentwurfsplanung zusätzliche Maßnahmen zur Bauteilertüchtigung und Bestandserhalt eingeplant.

	bis 2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
Haushalt 2017							
Ansatz Kämmerei							
Sanierung + Erweiterung	370.000	700.000	1.000.000	2.436.000	3.000.000	1.200.000	8.706.000
VE	-	-	-	-	-	-	
Einrichtung				600.000	450.000	400.000	1.450.000
Stand Vorentwurf							
Ansatz GME							
Sanierung + Erweiterung	370.000	700.000	1.000.000	2.436.000	3.000.000	6.215.000	13.721.000
Einrichtung							1.540.000
Stand Entwurf							
Ansatz GME							

Sanierung + Erweiterung	370.000	700.000	1.000.000	2.600.000	3.400.000	6.550.000	14.620.000
VE			10.000.000				
Einrichtung				942.000	170.000	430.000	1.542.000

Einnahmen nach FAG geschätzt (brutto)

	bis 2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 bis 2024 €	Gesamt €
Entwurf Sanierung + Erweiterung			790.000	1.121.000	1.297.000	3.926.000	7.134.000

Kennzahlen

	MTG <i>Baubeginn 2018</i>	Ohm-Gym. <i>Baubeginn 2014</i>	ASG <i>Baubeginn 2013</i>
NF= Nutzfläche	6.415 m ²	7.532 m ²	6.144 m ²
NGF= Nettogrundrissfläche	8.903 m ²	10.910 m ²	9.315 m ²
BGF= Bruttogeschossfläche	11.431 m ²	13.638 m ²	10.972 m ²
BRI= Bruttorauminhalt	46.893 m ³	52.155 m ³	42.513 m ³
Baukosten KGR 300	7.952.000 €	8.444.000 €	6.956.000 €
Baukosten KGR 400	2.713.000 €	2.845.000 €	2.599.000 €
Baukosten KGR 300+400	10.665.000 €	11.289.000 €	9.555.000 €
Baukosten gesamt ohne 600	14.620.000 €	15.375.000 €	12.202.000 €
Kennwerte:			
Baukosten je NF	1.663 €	1.499 €	1.555 €
Baukosten je NGF	1.198 €	1.035 €	1.026 €
Baukosten je BGF	933 €	828 €	871 €
Gesamtkosten je NF	2.279 €	2.041 €	1.986 €

Gesamtkosten je NGF	1.642 €	1.409 €	1.310 €
Gesamtkosten je BGF	1.279 €	1.127 €	1.112 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	14,62 Mio.€	bei IPNr.: 217A.401
	1,542 Mio.€	bie IPNr.: 217A.K351
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	1.27 Mio. €/a	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 7,13 Mio. €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IPNr. 217A.401 8,706 Mio. € Baukosten
bzw. IPNr. 217A.K351 1,45 Mio.€ Einrichtung
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden (5,914 Mio. € Baukosten bzw. 92.000 € Einrichtung)

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

30.05.17

gez. Auernhammer

.....
Datum, Unterschrift

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung für die Sanierung und Erweiterung Marie-Therese-Gymnasium wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 899.000 € zum Vorentwurfsbeschluss nach DABau 5.4 (Stadtratssitzung am 27.10.2016) ist in die Haushaltsberatungen einzubringen; ebenso sind die mit dem Vorentwurf beschlossenen Kosten in die Haushaltsansätze 2017 aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

66/189/2017

**GW/RW-Verbindung Bruck - Frauenaarach;
hier: Zustimmung zur Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung der
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das bei IP-Nr. 541.821 geführte Projekt „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaarach“ beinhaltet den in Ost-West-Richtung verlaufenden Abschnitt 1 längs der Bahnlinie mit einem neuen Brückenbauwerk im Anschluss an die vorhandene Regnitzbrücke sowie den in Nord-Süd Richtung verlaufenden Abschnitt 2 mit einem neuen Brückenbauwerk über die Aurach (s. Anlage 2). Hierzu wird auf den einstimmigen Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2016 hingewiesen.

Durch den Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn wird voraussichtlich ab Anfang 2019 eine wichtige, öffentlich gewidmete Geh- und Radwegverbindung von Kriegenbrunn und Hüttendorf über den Main-Donau-Kanal (MDK) als Schulweg zur Emmy-Noether-Schule sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren unterbrochen. Als Ersatz hierfür wird durch die WSV als Trägerin des Vorhabens eine Umleitung ausgeschildert (s. Anlage 3), die u.a. den Abschnitt 1 des o.g. Projekts, also die geplante Wegeverbindung von der Sylvaniastraße zur vorhandenen Brücke über die Regnitz nördlich des Bahndamms beinhaltet, um zur Emmy-Noether-Schule sowie in die Stadtteile Bruck und Eltersdorf gelangen zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für das Projekt ist mit der WSV die beiliegende Verwaltungsvereinbarung zur Kostenbeteiligung des WSV abzuschließen. Wesentliche Eckpunkte dieser Vereinbarung sind:

- Planung und Bau der Wegeverbindung nördlich der Bahnlinie einschließlich der Flutbrücke durch die Stadt Erlangen

- Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt wird angestrebt, die Wegebindung unter Kostenbeteiligung der WSV bis Ende 2018 herzustellen
- Die Kostenmasse wird zwischen den Beteiligten anhand eines Kostenteilungsschlüssels aufgeteilt, der in Anlehnung an das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) über Fiktiventwürfe noch zu ermitteln ist
- Mit der Kostenbeteiligung der WSV am der Neubau Wegeverbindung sieht die Stadt ihre Forderungen bezüglich der Umleitung des Radverkehrs im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Schleusen Kriegenbrunn als erfüllt an

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender HH-Mittel für 2018 als Voraussetzung für die Umsetzung der Vereinbarung ist für die Realisierung des Projekts „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaarach“ folgender Terminplan vorgesehen:

Zeitraum	Maßnahmenschritt
Herbst 2017	DABau-Beschluss Entwurfsplanung im BWA
Herbst 2017	Abgabe des Zuwendungsantrags bei der Regierung von Mittelfranken
bis Ende 2017	Erstellung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen
vorauss. März 2018	Vergabe der Bauarbeiten durch den StR
ab Frühjahr 2018	Baudurchführung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	bei IvP-Nr. 541.821 „GW/RW-Verbindung Bruck Frauenaarach“ (vorbehaltlich der Kostenberechnung, die im Rahmen der sich derzeit in Bearbeitung befindenden Entwurfsplanung noch zusammengestellt wird)		
	2018:	1.150.000 €	Baukosten
	zzgl. VE für 2019	250.000 €	Baukosten
	2019:	250.000 €	Baukosten

Personalkosten (brutto):	€	Personalkosten (brutto):
Folgekosten		Die Folgekosten (jährliche Unterhaltskosten) für Brücken und Wege werden im Rahmen der DABau-Beschlussvorlage benannt.

Korrespondierende Einnahmen Für das Projekt „GW/RW-Verbindung Bruck Frauenaurach“ wird ein Zuwendungsantrag nach FAG gestellt werden. Mit einer Förderrate in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Kosten ist zu rechnen.

Kostenbeteiligung des WSV an der Wegeverbindung längs der Bahnlinie auf Basis des noch zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssels (s.o.).

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden. Im Investitionsprogramm zum Haushalt 2017 sind bei IvP-Nr. 541.821 HH-Mittel derzeit wie folgt vorgesehen:

2018	0 €
2019	200.000 €
2020	675.000 €.

Eine entsprechende HH-Mittelaktualisierung wird seitens der Verwaltung zum HH 2018 angemeldet werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 1) über die Kostenbeteiligung zum Neubau einer Geh- und Radwegverbindung von Erlangen-Frauenaurach nach Erlangen-Bruck mit der Bundesrepublik Deutschland - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, abzuschließen.

Zur Abwicklung der o.a. Wegeverbindung sowie des Gesamtprojektes „GW/RW-Verbindung Bruck-Frauenaurach“ entsprechend der Terminplanung ist Voraussetzung, dass die notwendigen Finanzmittel bei IvP-Nr. 541.821 im HH 2018 und im Investitionsprogramm 2017-2021 wie folgt bereitgestellt werden:

2018:	1.150.000 €	Baukosten
zzgl. VE für 2019:	250.000 €	Baukosten
2019:	250.000 €	Baukosten

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 21.06.2017, 18:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: